Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudelzhausen (Hundesteuersatzung – HStS)
vom 15.12.2021

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Steuertatbestand 1
§ 2 Steuerfreiheit 1
§ 3 Steuerschuldner, Haftung 2
§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung 2
§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz 2
§ 6 Kampfhunde 3
§ 7 Steuerermäßigungen 3
§ 8 Züchtersteuer 4
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) 4
§ 10 Entstehung der Steuerpflicht 5
§ 11 Fälligkeit der Steuer 5
§ 12 Anzeigepflichten 5
§ 13 Inkrafttreten 6

§ 1 Steuertatbestand

[1]Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. [2]Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
9. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) [1]Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. [2]Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. [3]Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. [4]Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) [1]Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Absatz 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entsteht für dieses Kalenderjahr keine weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. [2]Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) [1]Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. [2]Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt pro Hundehaltung 50,00 Euro für den jeden Hund.

(2) Für Kampfhunde gemäß § 6 beträgt die Steuer pro Hundehaltung

500,00 Euro für den ersten Hund,
750,00 Euro für den zweiten Hund,
1.000,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 6 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(3) [1]Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange der Gemeinde Rudelzhausen für die einzelnen Hunde nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

[2]Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) [1]Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 6 Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Gemeinde Rudelzhausen für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass er keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. [2]Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) [1]Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für diese Hunde tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben,
3. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufende Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind.

[2]Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. [3]Sind die Voraussetzungen mehrerer Ermäßigungstatbestände des Satzes 1 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) [1]Als Einöde (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. [2]Als Weiler (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) [1]Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. [2]Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

(1) [1]Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. [2]§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Werden Kampfhunde im Sinne des § 6 gezüchtet, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) [1]Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen) werden auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. [3]In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde Rudelzhausen glaubhaft zu machen. [4]Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. [5]Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 3 und 6 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) [1]Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn der Gemeinde Rudelzhausen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes, unter Angabe folgender Daten melden:

- Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Hundehalters, oder, falls der Hundehalter eine Organisation oder ein Betrieb ist: Name und Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Organisation oder des Betriebs;
- falls der Hundehalter minderjährig, entmündigt, eine Organisation oder ein Betrieb ist: Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des gesetzlichen Vertreters des Hundehalters;
- Name, Rasse, Schulterhöhe in cm, Farbe, Geschlecht und Geburtsdatum oder, sofern das Geburtsdatum unbekannt ist, das geschätzte Alter des Hundes;
- Herkunft des Hundes: Vorname, Familienname und Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des früheren Hundehalters oder, sofern es sich hierbei um eine Organisation oder einen Betrieb handelt: Name und Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Organisation oder des Betriebs, Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters;
- Angabe, ob es sich um den Erst-, Zweit oder einen weiteren Hund handelt;
- Angabe, ob die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt oder festgestellt wurde, oder – unter Nachweis – ob die Gefährlichkeit widerlegt und die Eigenschaft als Kampfhund damit negiert werden kann;
- Angabe und Nachweis, ob die Hundehaltung zu einem hundesteuerbefreiten Zweck erfolgt;
- Angabe und Nachweis, ob die Hundehaltung zu einem hundesteuerermäßigten Zweck erfolgt;
- Angabe und Nachweis, ob die Hundehaltung der Züchtersteuer unterliegt.

[2]Soweit nach Satz 1 ein Nachweis verlangt wird, ist dieser der Gemeinde Rudelzhausen im Zuge der Meldung als Kopie zu überlassen, solange die Hundehaltung besteht.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, bei der Gemeinde Rudelzhausen abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde Rudelzhausen weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde Rudelzhausen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Satzung der Gemeinde Rudelzhausen für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2009 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 15.12.2021

gez.
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	15.12.2021

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 15.12.2021:

- Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrsatzung – FwS)
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungssatzung – SonS)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – Son-GebS)
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudelzhausen (Hundesteuersatzung – HStS)
- Satzung über die Benutzung des Freibads der Gemeinde Rudelzhausen (Badsatzung – BadS)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung – BBS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 13.12.2021 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungssatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungsgebührensatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Hundesteuersatzung: am 01.01.2022, mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 außer Kraft;
- Badsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung, gleichzeitiges Außerkrafttreten der Bädersatzung vom 10.04.2002;
- Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 15.12.2021
Ende: 30.12.2021
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..